

► **02.1– 8/2020**

**Verhängung einer gesetzlichen Strafe (0,07%) bei Arbeitsstreitigkeiten**

Die in Artikel 31 III des Arbeitsgesetzbuchs vorgesehene Strafe (0,07%) kann nicht auf den Zwangsversäumungsbetrag angerechnet werden.

**(Leitsätze des Verfassers)**

*Art. 31 III des Arbeitsgesetzbuches*

*Gocha oqreshidze*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 3. Juni 2019 № sb-1327-2018*

**I. Der Sachverhalt**

Der Kläger reichte eine Klage gegen den Arbeitgeber ein und forderte die Aufhebung des Entlassungsbeschlusses, die Wiederherstellung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses, die Entlohnung für die Zwangsversäumung der Arbeit, die Auferlegung von 0,07% monatlich für jeden zwangsversäumten Tag sowie eine finanzielle Entschädigung für Überstunden. Das Gericht erster Instanz in Tiflis lehnte die Klage ab. Das Berufungsgericht hat der Berufung teilweise stattgegeben, der Anspruch auf die Überstundenvergütung wurde bejaht. Den anderen Ansprüchen wurde nicht stattgegeben.

**II. Aus den Entscheidungsgründen**

Der Oberste Gerichtshof gab der Kassationsbeschwerde teilweise statt. Insbesondere hob sie die Entlassungsentscheidung des Klägers auf, gewährte jedoch statt einer Zwangsversäumungsschädigung eine einmalige Entschädigung in Höhe von 25.000 Lari.

Der Oberste Gerichtshof befasste sich auch mit der Frage der 0,07% des Zwangsversäumungsbetrags und stellte klar, dass die in Artikel 31 III des Arbeitsgesetzbuchs festgelegte gesetzliche Sanktion nur im Rahmen der Erfüllung von Arbeitspflichten, bei der Zahlung von Arbeitslohn oder einer anderen nicht gezahlten Vergütung geltend gemacht werden kann und nicht wegen eines Zwangsversäumungsgeldes, das wegen einer rechtswidrigen Entlassung entstanden war.

► **03.1 – 8/2020**

**Einschätzungsstandart einer Entscheidung eines Direktors**

**1. Die unternehmerische Entscheidung eines Direktors ist geschützt von der Vermutung der Richtigkeit der unternehmerischen Entscheidung.**

**2. Die beschriebene Vermutung gilt nicht, wenn die Entscheidung von einem Direktor im Falle eines Interessenkonflikts getroffen wurde.**

**(Leitsätze des Verfassers)**

*Artikel 9 VI des georgischen Handelsgesetzbuches*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 6. November 2018 № sb-687-658-2016*

**I. Der Sachverhalt**

Der Kläger (Unternehmenspartner) reichte eine Klage gegen den Direktor ein und beantragte eine Entschädigung für den dem Unter-